

69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 3. 4. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Glücksspielgesetz

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombo-laspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, solange das zusammengerechnete Spielkapital solcher Ausspielungen desselben Veranstalters 50 000 S im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

2. § 5 und die davorstehende Überschrift „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“ entfallen.

3. § 16 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wertscheine oder Wettbestätigungen oder die Annahme und das Einlangen der Wertscheindaten;“

4. § 16 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wertscheine oder Wettbestätigungen oder die Annahme und das Einlangen der Wertscheindaten;“

5. § 16 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Die Ziehungen des Lottos, des Zusatzspieles, der Klassenlotterie, des Zahlenlottos, der Nummernlotterien, die Ersatzziehungen des Totos und Ziehungen im Sinne des § 13 sind unter Aufsicht eines öffentlichen Notars durchzuführen.

(9) Bei der Klassenlotterie und bei Sofort- und Nummernlotterien sind der Losdruck, bei Sofortlot-

terien auch die Treffereinmischung durch einen öffentlichen Notar zu überprüfen. Für den Fall des Losdruckes in der Österreichischen Staatsdruckerei ist § 13 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, anzuwenden. Sofern bei der Klassenlotterie die Ausgabe körperlicher Lose unterbleibt, sind die entsprechenden automationsunterstützten Verfahren von einem öffentlichen Notar zu überprüfen.“

6. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Konzessionsabgabe ist jeweils am 10. des der Leistung der Wetteinsätze folgenden zweiten Kalendermonates fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Konzessionsabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern eine Abrechnung vorzulegen. Dieser Abrechnung sind Unterlagen anzuschließen, die eine Überprüfung der Wetteinsätze der Glücksspiele während des Abrechnungszeitraumes gewährleisten. Die Abrechnung gilt als Abgabenerklärung.“

7. § 19 Abs. 1 lautet:

„§ 19. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einsicht nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich nachzukommen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungs-

auftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.“

8. § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Konzessionär hat den öffentlichen Notar nach § 16 Abs. 8 und 9 spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach vorheriger Anzeige der beabsichtigten Bestellung an den Bundesminister für Finanzen für das folgende Kalenderjahr zu bestellen. Der bestellte öffentliche Notar hat dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er bestellt wurde, über die Ergebnisse seiner Überprüfungen zu berichten. Der Bundesminister für Finanzen kann die Bestellung nach dem ersten Satz untersagen, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht und Überwachung durch den zur Bestellung vorgesehenen öffentlichen Notar nicht gewährleistet erscheint.

9. § 22 Z 4 lautet:

„4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 25;“

10. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleinnahme folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Abgabenerklärung.

(3) Das Finanzamt ist unbeschadet der Befugnisse, die ihm nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen, berechtigt, den Betrieb der Spielbank zu überwachen. Insbesondere dürfen Organe des Finanzamtes zu Überwachungszwecken während der Spielzeit in den Räumen, in denen die Spiele stattfinden, anwesend sein. Der Konzessionär ist verpflichtet, solche Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Die mit der Vornahme der Überwachungsmaßnahmen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme der Überwachungsmaßnahmen berechtigt sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Finanzamt zu bemessen.“

11. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann

der Bundesminister für Finanzen auch in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich zu entsprechen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen zu bemessen.

12. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 200 000 S an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben, wenn mit der Veranstaltung nicht Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit höherem Spielkapital sowie von sonstigen Nummernlotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohls gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.“

13. § 38 Z 3 lautet:

„3. der Antragsteller die Richtigkeit der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung und die widmungsgemäße Verwendung ihres Reinertrages von einem öffentlichen Notar überprüfen ließ und hierfür einen Kontrollvermerk erhalten hat,“

14. § 40 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Das für die Erhebung der Gebühren und Verkehrssteuern örtlich zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen dürfen nur die von der Österreichischen Staatsdruckerei aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile verwendet werden.

69 der Beilagen

3

(4) Die Österreichische Staatsdruckerei darf die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile erst ausfolgen, wenn

1. die Entrichtung der Gebühren (§ 33 TP 17 des Gebührengesetzes 1957) nachgewiesen oder sichergestellt wurde und
2. die Bewilligung für die Ausspielung vorliegt.“

15. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspielen und Glückshäfen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile zu betragen. Der Gesamtwert der Treffer hat bei sonstigen Ausspielungen mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.“

16. Der erste Satz des § 42 Abs. 3 lautet:

„Bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten.“

17. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.“

18. § 46 lautet:

„§ 46. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter kann die Bewilligungsbehörde für sonstige Ausspielungen eine Aufsicht bestellen.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben nach Abs. 1 bei sonstigen Nummernlotterien dem nach dem Veranstaltungsort für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern zuständigen Finanzamt und bei allen übrigen sonstigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(3) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über die sonstige Ausspielung der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung zu berichten. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.“

19. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinertrages einer sonstigen Ausspielung binnen dreier Monate nach der Ziehung eine Abrechnung zu erstellen. Die Gebarung der sonstigen Ausspielung ist von einem vom Veranstalter bestellten öffentlichen Notar auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu

prüfen. Die Prüfung hat auch die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides zu umfassen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bestellten öffentlichen Notare haben der Bewilligungsbehörde bei sonstigen Nummernlotterien innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen innerhalb von vier Monaten nach der Ziehung über das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 schriftlich zu berichten. Im Falle von Beanstandungen ist mit innerhalb der vorgenannten Fristen auch an das nach dem Veranstaltungsort für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern zuständige Finanzamt zu berichten.“

20. § 49 lautet:

„§ 49. Die dem Glücksspielmonopol unterliegenden Ziehungen bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen sind sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.“

21. § 50 lautet:

„§ 50. Für Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz die unabhängigen Verwaltungssenaten gemäß § 51 Abs. 1 VStG 1950 zuständig. Diese Behörden können sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.“

22. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen,

1. wer Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet;
2. wer gewerbsmäßig ohne Berechtigung Spielanteile eines von diesem Bundesgesetz erfaßten Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überläßt;
3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält;
4. wer ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
5. wer Glücksspielapparate oder Glücksspielautomaten, die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank betreibt (Veranstalter) oder zugänglich macht (Inhaber);
6. wer Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden und die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank durchführt.“

23. Nach § 56 werden folgende §§ 57 bis 60 angefügt:

2

„§ 57. (1) Die Bediensteten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung werden mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 Bedienstete der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(2) Die bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Bediensteten eingerichteten Personalvertretungsorgane bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer als Personalvertretungsorgane der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehen.

§ 58. (1) Die bisher von der Buchhaltung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung wahrgenommenen Agenden sind mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen zu übernehmen.

(2) Die bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung wahrgenommenen sonstigen administrativen Agenden sind mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 vom Bundesministerium für Finanzen zu übernehmen.

§ 59. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Die §§ 4, 16 und 17, 19, 22, 29, 31, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 bis 50, 52, 57 und 58 dieses

Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 sowie der Entfall des § 5 treten mit 1. April in Kraft.

§ 60. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 27 Abs. 4,
2. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 49,
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.“

Artikel II

Ausschreibungsgesetz

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 5 lit. g entfällt.
2. § 29 Absatz 1 lautet:

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Der Entfall des § 3 Z 5 lit. g tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Nach Übertragung der vom Bund betriebenen Glücksspiele an einen privaten Konzessionär rechtfertigen die der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung verbliebenen behördlichen Aufgaben nicht mehr die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes einer Dienststelle.

Ziel:

Auflösung der Dienststelle und Überstellung der Bediensteten zu anderen Dienststellen. Weiters sollen verschiedene staatliche Kontrollaufgaben bei der Durchführung von Glücksspielen öffentlichen Notaren übertragen werden.

Lösung:

Novellierung des Glücksspielgesetzes und Rechtsbereinigung beim Ausschreibungsgesetz, in dem die Dienststelle erwähnt ist.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die im Entwurf vorliegende gesetzliche Regelung bewirkt ausschließlich Zuständigkeitsänderungen; budgetäre, einschließlich stellenplanmäßige Mehrbelastungen sind damit nicht verbunden. Einsparungspotentiale können genutzt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzespakets soll die Voraussetzungen dafür schaffen, die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, die kurze Zeit nach Inkrafttreten des Stammgesetzes vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens nur mehr in der Hoheitsverwaltung tätig ist, aufzulösen und die bisher von dieser Dienststelle ausgeübten, unentbehrlichen Kontrollaufgaben an andere Dienststellen des Finanzressorts und an öffentliche Notare zu übertragen. Die Abgabenerhebung betreffend Aufgaben werden künftig vom für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern örtlich zuständigen Finanzamt, Agenden der Glückspielaufsicht vom Bundesministerium für Finanzen übernommen.

Die rechtliche Grundlage für den Bund zur Regelung des Glücksspielwesens gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Monopolwesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Während bisher im Rahmen der Spielbankenaufsicht sowohl abgabenrechtliche als auch spieler- bzw. konsumentenschutzrechtliche Kontrollaufgaben in Personalunion durchgeführt werden, sollen diese Agenden künftig arbeitsteilig durch Bedienstete des für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern örtlich zuständigen Finanzamtes und des Bundesministeriums für Finanzen wahrgenommen werden, um daraus resultierende Synergieeffekte zu lukrieren. Bei sonstigen Nummernlotterien und Konzessionärsspielen soll künftig ausschließlich ein öffentlicher Notar die Ziehungen überprüfen.

Bei sämtlichen sonstigen Ausspielungen soll künftig die Gebarungsprüfung und die Kontrolle der widmungsgemäßen Reinertragsverwendung von öffentlichen Notaren durchgeführt werden.

Das Glücksspielwesen ist im Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaften nur unvollständig und nicht eindeutig geregelt. Erkenntnisse des Europäischen Gerichtshofes hiezu liegen noch nicht vor. Soweit Glücksspiele und Tätigkeiten des Lotteriewesens im Vertrag von Rom und in der Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien

Dienstleistungsverkehrs (75/368 EWG) geregelt sind, sind die Bestimmungen des Entwurfes EG-konform.

Besonderer Teil

Zum Glücksspielgesetz:

Zu Artikel I Z 1 (§ 4 Abs. 5):

Die Ausnahme von Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspiele bis zu einem zusammenge-rechneten Spielkapital von 50 000 S desselben Veranstalters im Kalenderjahr liegt im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für die Spielveranstalter und die Bewilligungsbehörden. Übersteigt das Spielkapital mehrerer dieser Ausspielungen desselben Veranstalters die Wertgrenze, dann bedarf jede weitere Ausspielung einer Bewilligung.

Zu Artikel I Z 2 (§ 5):

Durch den Entfall dieser Bestimmung wird die Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zum 31. März 1991 ermöglicht.

Zu Artikel I Z 3 (§ 16 Abs. 2 Z 2):

Die Erweiterung des Regelungsinhalts der Spielbedingungen für das Lotto, das Toto und das Zusatzspiel steht im Zusammenhang mit der Umrüstung der Annahmestellen auf eine rationellere Form der Datenübertragung.

Zu Artikel I Z 4 (§ 16 Abs. 5 Z 4):

Diese Änderung betrifft die Erweiterung der Spielbedingungen für das Zahlenlotto und steht ebenfalls in Verbindung mit der Einführung des on-line-Systems bei den Annahmestellen.

Zu Artikel I Z 5 (§ 16 Abs. 8 und 9):

Im Abs. 8 wird bestimmt, daß die Ziehungen des Konzessionärs nach § 14 für das Lotto, Toto und

Zusatzspiel, für Sofortlotterien, die Klassenlotterie, das Zahlenlotto und Nummernlotterien künftig unter Aufsicht eines öffentlichen Notars anstatt unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen sind. Für die Praxis bedeutet diese Neuregelung eine Verwaltungsvereinfachung, da schon bisher bei den Ziehungen des Konzessionärs neben einem Bediensteten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung ein öffentlicher Notar anwesend war.

Im Abs. 9 wird geregelt, daß bei bestimmten Konzessionärs Glücksspielen der Losdruck und die Treffereinmischung künftig durch einen öffentlichen Notar zu überprüfen sind. Eine stichprobenweise Überprüfung ist ausreichend. Für den Fall das Losdruckes in der Österreichischen Staatsdruckerei ist die notarielle Überprüfung nicht zwingend vorgesehen, weil diese Agenden ohnedies vom staatlichen Sicherheitsdienst wahrzunehmen sind.

Zu Artikel I Z 6 (§ 17 Abs. 5):

In dieser Bestimmung wird ua. die Art der Abrechnungsübermittlung des Konzessionärs an die Konzessionsabgabenbehörde (Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern) festgelegt. Mit Zustimmung der Finanzverwaltung wird die Unterlagenübermittlung auch automationsunterstützt erfolgen dürfen.

Zu Artikel I Z 7 (§ 19 Abs. 1):

Die bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchgeführten Überwachungsaufgaben werden, soweit Agenden des Spielerschutzes betroffen sind, künftig vom Bundesministerium für Finanzen wahrgenommen werden. Neu wurde in diese Bestimmung die Pflicht des Konzessionärs aufgenommen, ua. Auskunftersuchen der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzukommen.

Zu Artikel I Z 8 (§ 19 Abs. 5):

Durch die Festlegung einer Berichtspflicht des vom Konzessionär bestellten Notars an die Aufsichtsbehörde soll eine gewisse behördliche Aufsichtsgenerenz beibehalten werden.

Zu Artikel I Z 9 (§ 22 Z 4):

Der Entfall der Festsetzung der Art der Kontrolle der Spielbanken im Konzessionsbescheid dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel I Z 10 (§ 29 Abs. 2 und 3):

Der Konzessionär hat künftig die Spielbankabgabenabrechnung direkt an die Abgabenbehörde zu übermitteln.

Die bisher im § 29 Abs. 3 enthaltene Regelung soll entfallen, da sie wegen § 201 BAO entbehrlich erscheint. Hingegen sollen für Zwecke der Erhebung der Spielbankabgabe über die Regelungen der BAO hinausgehende Kontrollmöglichkeiten insbesondere zur Überwachung des laufenden Spielbetriebes geschaffen werden. Nach der vorgeschlagenen Regelung sollen Organe des Finanzamtes insbesondere berechtigt sein, während des Spielbetriebes in den Räumen, in denen Spiele oder Abrechnungen stattfinden, anwesend zu sein.

Zu Artikel I Z 11 (§ 31 Abs. 1):

In diese Bestimmung wurde analog zu § 19 Abs. 1 die Verpflichtung des Spielbankkonzessionärs festgesetzt, aufsichtsbehördlichen Auskunfts- und Berichtserfordernissen unverzüglich nachzukommen. Die Regelung liegt im Interesse einer zeitnahen und effizienten Aufsicht.

Zu Artikel I Z 12 (§ 36 Abs. 2):

Die Änderung dieser Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 4 Abs. 5.

Zu Artikel I Z 13 (§ 38 Z 3):

In dieser Bestimmung wird eine Bewilligungsvoraussetzung für sonstige Ausspielungen im Zusammenhang mit der Einbindung von öffentlichen Notaren bei der Gebarungskontrolle an die Neuregelung angepaßt.

Zu Artikel I Z 14 (§ 40 Abs. 2 bis 4):

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung überarbeitet. Die Kontrollaufgaben bei sonstigen Nummernlotterien sind künftig ausschließlich von den für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern örtlich zuständigen Finanzämtern wahrzunehmen. Die Zuständigkeit für die Auflage von Spielanteilen für Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen einschließlich nachläufiger Kontrollen hinsichtlich der Gebührentrichtung und des Vorliegens der erteilten Spielbewilligung geht auf die Österreichische Staatsdruckerei über.

Zu Artikel I Z 15 (§ 42 Abs. 1):

Die Adaptierung dieser Bestimmung betrifft nur die formale Richtigstellung hinsichtlich Juxausspielungen, bei denen ex definitione auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt.

Zu Artikel I Z 16 (§ 42 Abs. 3):

Die Anpassung dieser Bestimmungen steht im Zusammenhang mit § 4 Abs. 5.

8

69 der Beilagen

Zu Artikel I Z 17 (§ 44 Abs. 2):

Ziehungen bei sonstigen Nummernlotterien werden künftig ausschließlich unter Kontrolle eines öffentlichen Notars durchgeführt werden.

Zu Artikel I Z 18 (§ 46):

Diese Bestimmungen wurden im Hinblick auf die Erweiterung der Ausnahmen vom Glücksspielmonopol (§ 4 Abs. 5) überarbeitet. Der Entfall der zwingenden Bestellung einer Aufsicht bei einer sonstigen Ausspielung liegt im Interesse einer arbeitsmäßigen Entlastung der Bewilligungsbehörden und der Finanzverwaltung sowie einer kostenmäßigen Entlastung der Spielveranstalter.

Zu Artikel I Z 19 (§ 48 Abs. 1 und 2):

Zweck dieser Neuregelung ist es, daß bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchgeführte Abrechnungs- und Reinertragsverwendungskontrollen von sonstigen Ausspielungen künftig von Notaren getätigt werden können.

Zu Artikel I Z 20 (§ 49):

Die Anpassung dieser Bestimmung steht in Verbindung mit § 4 Abs. 5.

Zu Artikel I Z 21 (§ 50):

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 50 entfallen. Diese Regelung dient der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten insbesondere bei anhängigen Verwaltungsstrafverfahren. Feststellungsanträge werden künftig von den Bewilligungsbehörden abzusprechen sein.

Zu Artikel I Z 22 (§ 52 Abs. 1):

Der Übergang zu einem kumulativen Verwaltungsstraftatbestand ist deshalb erforderlich, weil Abgrenzungsprobleme zwischen Gerichten und Verwaltungsstrafbehörden bisher zu einer unbefriedigenden Ahndung von Eingriffen in das Glücksspielmonopol führten.

Zum Ausschreibungsgesetz (Artikel II):

Durch die Auflösung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung wird auch die Ausschreibung des Leiterpostens dieser Dienststelle entbehrlich.

Textgegenüberstellung

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

I. Glücksspielgesetz

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn ihr Spielkapital 50 000 S nicht übersteigt.“

2. § 5 und die davorstehende Überschrift „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“ entfallen.

(3) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesminister für Finanzen nachgeordnet.

3. § 16 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine oder Wettscheinbestätigungen oder die Annahme und das Einlangen der Wettscheindaten;“

4. § 16 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine oder Wettbestätigungen oder die Annahme und das Einlangen der Wettscheindaten;“

5. § 16 Abs. 8 und 9 lauten:

„(8) Die Ziehungen des Lottos, des Zusatzspieles, der Klassenlotterie, des Zahlenlottos, der Nummernlotterien und die Ersatzziehungen des Totos und Ziehungen im Sinne des § 13 sind unter Aufsicht eines öffentlichen Notars durchzuführen.

§ 5. (1) Die Durchführung der dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspiele obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, sofern das Recht zu ihrer Durchführung nicht an andere Personen übertragen wird.

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung kann sich im Interesse einer rascheren und vereinfachten betriebsmäßigen Abwicklung von Glücksspielen der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse bedienen.

2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine oder Wettbestätigungen;

2. die Ausstattung, Ausgabe und Hereinnahme der Wettscheine oder Wettbestätigungen;

„(8) Die Ziehungen des Lottos, des Zusatzspieles, der Klassenlotterie, des Zahlenlottos, der Nummernlotterien und die Ersatzziehungen des Totos sind unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

(9) Bei der Klassenlotterie und bei Sofort- und Nummernlotterien sind der Losdruck, bei Sofortlotterien auch die Treffereinmischung durch einen öffentlichen Notar zu überprüfen. Für den Fall des Losdruckes in der Österreichischen Staatsdruckerei ist § 13 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, anzuwenden. Sofern bei der Klassenlotterie die Ausgabe körperlicher Lose unterbleibt, sind die entsprechenden automationsunterstützten Verfahren von einem öffentlichen Notar zu überprüfen.“

6. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Konzessionsabgabe ist jeweils am 10. des der Leistung der Wetteinsätze folgenden zweiten Kalendermonates fällig. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Konzessionsabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern eine Abrechnung vorzulegen. Dieser Abrechnung sind Unterlagen anzuschließen, die eine Überprüfung der Wetteinsätze der Glücksspiele während des Abrechnungszeitraumes gewährleisten. Die Abrechnung gilt als Abgabenerklärung.“

7. § 19 Abs. 1 lautet:

„§ 19. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einsicht nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich nachzukommen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.“

Derzeit geltender Gesetzestext

(9) Bei der Klassenlotterie und bei Sofort- und Nummernlotterien sind der Losdruck und die Skartierung unverkaufter Lose unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen, bei Sofortlotterien auch die Treffereinmischung. Für den Fall des Losdruckes in der Österreichischen Staatsdruckerei ist § 13 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981 anzuwenden.

„(5) Die Konzessionsabgabe ist jeweils am 10. des der Leistung der Wetteinsätze folgenden zweiten Kalendermonates fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Konzessionsabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung. Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Konzessionär die Einreichung der Abrechnung unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.“

„§ 19. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich für Zwecke seiner Überwachung auch der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.“

Wortlaut des Gesetzentwurfes

8. § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Konzessionär hat den öffentlichen Notar nach § 16 Abs. 8 und 9 spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres nach vorheriger Anzeige der beabsichtigten Bestellung an den Bundesminister für Finanzen für das folgende Kalenderjahr zu bestellen. Der bestellte öffentliche Notar hat dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er bestellt wurde, über die Ergebnisse seiner Überprüfungen zu berichten. Der Bundesminister für Finanzen kann die Bestellung nach dem ersten Satz untersagen, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht und Überwachung durch den zur Bestellung vorgesehenen öffentlichen Notar nicht gewährleistet erscheint.“

9. § 22 Z 4 lautet:

„4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 25;“

10. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleinnahme folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Abgabenerklärung.

(3) Das Finanzamt ist unbeschadet der Befugnisse, die ihm nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen, berechtigt, den Betrieb der Spielbank zu überwachen. Insbesondere dürfen Organe des Finanzamtes zu Überwachungszwecken während der Spielzeit in den Räumen, in denen die Spiele stattfinden, anwesend sein. Der Konzessionär ist verpflichtet, solche Überwachungsmaßnahmen zu dulden. Die mit der Vornahme der Überwachungsmaßnahmen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über die Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme der Überwachungsmaßnahmen berechtigt sind. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Finanzamt zu bemessen.“

Derzeit geltender Gesetzestext

4. die Art der Kontrolle der Besucher gemäß § 25 und der Spielbanken gemäß § 31;

„(2) Die Spielbankabgabe ist am 10. des der Spieleinnahme folgenden zweiten Kalendermonats fällig. Bis zum selben Zeitpunkt hat der Konzessionär über die abzuführenden Beträge an Spielbankabgabe dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern im Wege der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung eine nach Spielbanken gegliederte Abrechnung vorzulegen. Diese Abrechnung gilt als Steuererklärung.

(3) Ein Abgabenbescheid ist nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Abrechnung (Abs. 2) unterläßt oder wenn diese als unvollständig oder unrichtig befunden wird.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

11. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen; solchen Verlangen hat der Konzessionär unverzüglich zu entsprechen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen zu bemessen.“

12. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 200 000 S an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben, wenn mit der Veranstaltung nicht Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit höherem Spielkapital sowie von sonstigen Nummernlotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohls gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.“

Derzeit geltender Gesetzestext

12

§ 31. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Konzessionär und die von ihm betriebenen Spielbanken auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Konzessionsbescheides sowie sonstiger, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Bescheide des Bundesministers für Finanzen zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Bundesminister für Finanzen in die Bücher und Schriften des Konzessionärs Einschau nehmen; er kann Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen oder durch Abschlußprüfer oder sonstige sachverständige Personen vornehmen lassen und vom Konzessionär Auskünfte über Geschäftsvorfälle, die Vorlage von Zwischenabschlüssen und von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung verlangen. Der Bundesminister für Finanzen kann sich für Zwecke seiner Überwachung auch der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bedienen. Organe und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bedient, dürfen die Geschäftsräume des Konzessionärs betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen. Die Kosten der Überwachung trägt der Konzessionär; sie sind vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zu bemessen.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nur zulässig:

1. zur Durchführung von Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxauspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 50 000 S an natürliche und bis einschließlich 200 000 S an juristische Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) im Inland haben, wenn mit der Veranstaltung nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden;
2. zur Durchführung von anderen Tombolaspielen, Glückshäfen, Juxauspielungen und sonstigen Nummernlotterien nur an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohles gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

69 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes

13. § 38 Z 3 lautet:

„3. der Antragsteller die Richtigkeit der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung und die widmungsgemäße Verwendung ihres Reinertrages von einem öffentlichen Notar überprüfen ließ und hierfür einen Kontrollvermerk erhalten hat,“

14. § 40 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Das für die Erhebung der Gebühren und Verkehrssteuern örtlich zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen dürfen nur die von der Österreichischen Staatsdruckerei aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile verwendet werden.

(4) Die Österreichische Staatsdruckerei darf die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile erst ausfolgen, wenn

1. die Entrichtung der Gebühren (§ 33 TP 17 des Gebührengesetzes 1957) nachgewiesen oder sichergestellt wurde und
2. die Bewilligung für die Ausspielung vorliegt.“

15. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspielen und Glückshäfen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile zu betragen. Der Gesamtwert der Treffer hat bei sonstigen Ausspielungen mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.“

16. Der erste Satz des § 42 Abs. 3 lautet:

„Bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten.“

Derzeit geltender Gesetzestext

3. die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 48) der letzten dem Antragsteller bewilligten Ausspielung anerkannt und eine widmungsgemäße Verwendung des Reinertrages festgestellt wurde,

(2) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat zu prüfen, ob die Spielanteile von sonstigen Nummernlotterien den Bedingungen des Bewilligungsbescheides sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Trifft dies zu, so sind die Spielanteile mit einem Kontrollvermerk zu versehen. Die Aufsicht über die Anbringung des Kontrollvermerkes obliegt der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, wenn die Spielanteile in Wien gedruckt werden, ansonsten dem für die Erhebung der Gebühren örtlich zuständigen Finanzamt.

(3) Bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sind nur die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung aufgelegten und mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile zu verwenden.

(4) Die mit Kontrollvermerk versehenen Spielanteile sind an den Veranstalter erst auszufolgen, wenn die Entrichtung der Gebühren (§ 33 TP 17 des Gebührengesetzes 1957) oder einer ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechenden Vorauszahlung nachgewiesen wurde.

§ 42. (1) Bei sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen hat die Anzahl der Treffer mindestens 1 vH der aufgelegten Spielanteile und der Gesamtwert der Treffer mindestens 25 vH des Spielkapitals zu betragen.

Bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen ist für den Gesamttrefferwert, bei Glückshäfen und Juxausspielungen mit einem Spielkapital von über 50 000 S für den Wert der nicht gespendeten Treffer Sicherheit zu leisten.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

17. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.“

18. § 46 lautet:

„§ 46. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter kann die Bewilligungsbehörde für sonstige Ausspielungen eine Aufsicht bestellen.

(2) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben nach Abs. 1 bei sonstigen Nummernlotterien dem nach dem Veranstaltungsort für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern zuständigen Finanzamt und bei allen übrigen sonstigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(3) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über die sonstige Ausspielung der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung zu berichten. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.“

19. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinertrages einer sonstigen Ausspielung binnen dreier Monate nach der Ziehung eine Abrechnung zu erstellen. Die Gebarung der sonstigen Ausspielung ist von einem vom Veranstalter bestellten öffentlichen Notar auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat auch die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides zu umfassen.

Derzeit geltender Gesetzestext

(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Nummernziehung auf Kosten des Veranstalters entweder von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung oder unter Kontrolle eines öffentlichen Notars entsprechend dem Ziehungsplan durchzuführen. Das Ergebnis der Ziehung ist in Ziehungsprotokollen festzuhalten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

§ 46. (1) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Bewilligungsbescheides durch den Veranstalter hat die Bewilligungsbehörde für jede Ausspielung, deren Spielkapital 50 000 S übersteigt, eine Aufsicht zu bestellen.

(2) Bei Ausspielungen mit einem Spielkapital bis einschließlich 50 000 S kann die Bewilligungsbehörde eine Aufsicht (Abs. 1) bestellen, wenn sie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung für notwendig erachtet.

(3) Die Bewilligungsbehörde kann die Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 bei sonstigen Nummernlotterien und Tombolaspielen, die in Wien oder Niederösterreich durchgeführt werden, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung, bei den sonstigen Nummernlotterien der nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzlandesdirektion und bei allen übrigen Ausspielungen dem nach dem Veranstaltungsort zuständigen Finanzamt übertragen.

(4) Die Aufsicht ist im Bewilligungsbescheid zu bestellen. Das Aufsichtsorgan hat über die Ausspielung der Bewilligungsbehörde und der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung innerhalb eines Monats nach Durchführung zu berichten. Die Kosten der notwendigen Aufsicht hat der Veranstalter zu tragen.

§ 48. (1) Der Veranstalter hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinertragnisses einer Ausspielung, die gemäß § 46 unter Aufsicht gestellt worden ist, der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gegenüber Rechnung zu legen.

14

69 der Beilagen

Wortlaut des Gesetzentwurfes

(2) Die gemäß Abs. 1 bestellten öffentlichen Notare haben der Bewilligungsbehörde bei sonstigen Nummernlotterien innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen innerhalb von vier Monaten nach der Ziehung über das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 schriftlich zu berichten. Im Falle von Beanstandungen ist innerhalb der vorgenannten Frist auch an das nach dem Veranstaltungsort für die Erhebung der Gebühren und Verkehrsteuern zuständige Finanzamt zu berichten.“

20. § 49 lautet:

„§ 49. Die dem Glücksspielmonopol unterliegenden Ziehungen bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen sind sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.“

21. In § 50 entfallen die Abs. 1 bis 3 sowie die Absatzbezeichnung „(4)“. § 50 lautet:

„§ 50. Für Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz die unabhängigen Verwaltungssenate gemäß § 51 Abs. 1 VStG 1950 zuständig. Diese Behörden können sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.“

Derzeit geltender Gesetzestext

(2) Bei sonstigen Nummernlotterien ist die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 1) innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Treffereinlösung, bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen innerhalb eines Monats nach Ziehung vorzulegen. Die Frist für die Einbringung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung des Reinertragnisses ist von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung jeweils unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes festzusetzen.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung der Abrechnung (Abs. 1) ist dem Veranstalter, der Bewilligungsbehörde und, wenn sich eine Beanstandung ergab, auch dem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.

§ 49. Glückshäfen und Juxausspielungen, deren Spielkapital 50 000 S übersteigt, sowie Ziehungen bei Tombolaspielen sind auch sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die notwendigen Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.

§ 50. (1) Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat auf Antrag festzustellen, ob ein Spiel ein dem Bund vorbehaltenes Glücksspiel ist. Der Antrag hat die Spielregeln zu enthalten.

(2) Gegen die Entscheidung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Wird ein Vorschuß im Sinne des § 76 Abs. 4 AVG 1950 vorgeschrieben, so gilt der Antrag als zurückgezogen, sofern der Vorschuß nicht binnen 14 Tagen erlegt wird.

(4) Für Strafverfahren nach diesem Bundesgesetz sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Diese Behörden können sich dabei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedienen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

22. § 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen,

1. wer Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet;
2. wer gewerbsmäßig ohne Berechtigung Spielanteile eines von diesem Bundesgesetz erfaßten Glücksspieles oder Urkunden, durch welche solche Spielarten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, veräußert oder an andere überläßt;
3. wer die Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles nicht einhält;
4. wer ein Glücksspiel trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung durchführt;
5. wer Glücksspielarten oder Glücksspielautomaten, die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank betreibt (Veranstalter) oder zugänglich macht (Inhaber);
6. wer Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden und die dem Glücksspielmonopol unterliegen, außerhalb einer Spielbank durchgeführt.“

23. Nach § 56 werden folgende §§ 57 bis 60 angefügt:

„§ 57. (1) Die Bediensteten der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung werden mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 Bedienstete der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(2) Die bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Bediensteten eingerichteten Personalvertretungsorgane bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer als Personalvertretungsorgane der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestehen.

§ 58. (1) Die bisher von der Buchhaltung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung wahrgenommenen Agenden sind mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 von der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen zu übernehmen.

(2) Die bisher von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung wahrgenommenen sonstigen administrativen Agenden sind mit Wirksamkeit vom 1. April 1991 vom Bundesministerium für Finanzen zu übernehmen.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 52. (1) Verboten ist:

1. Die Durchführung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes;
2. die gewerbsmäßige Veräußerung ohne Berechtigung von Spielanteilen eines von diesem Bundesgesetz erfaßten Glücksspieles oder von Urkunden, durch welche solche Spielanteile zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, oder die Überlassung an andere;
3. die Nichteinhaltung der Bewilligungsbedingungen eines genehmigten Glücksspieles;
4. die Durchführung eines Glücksspieles trotz Untersagung oder nach Zurücknahme der Spielbewilligung;
5. die Aufstellung von Glücksspielapparaten und von Glücksspielautomaten, die nicht gemäß § 4 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, außerhalb einer Spielbank;
6. die Durchführung von Glücksspielen, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden und die dem Regelungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegen, außerhalb einer Spielbank.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 59. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Die §§ 4, 16 und 17, 19, 22, 29, 31, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48 bis 50, 52, 57 und 58 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 sowie der Entfall des § 5 treten mit 1. April 1991 in Kraft.

§ 60. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut.

1. der Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich des § 27 Abs. 4,
2. der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 49,
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.“

II. Ausschreibungsgesetz

1. § 3 Z 5 lit. g entfällt.

2. § 29 Abs. 1 lautet:

„§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft. Der Entfall des § 3 Z 5 lit. g tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

Derzeit geltender Gesetzestext

[§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:
5. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:]
g) Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung;

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.